

**Merkblatt zum Antrag auf Wasserentnahme aus einem Gewässer
(Grundwasser oder Oberflächengewässer) - Stand 03.2013 -**

I. Allgemeines

Über den Antrag entscheidet der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Wasserbehörde.

II. Antragsunterlagen

Der Antrag ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen, er muss folgende Unterlagen enthalten:

1. **Antragsvordruck** der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises

2. **Erläuterungsbericht** (Beschreibung des Vorhabens)

Er soll Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Gewässerbenutzung beschreiben und eine textliche Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Daten (Wasserentnahmeanlage, -leitungen, -speicheranlage, -aufbereitungsanlage, etc.) enthalten, Mess- und Probenahmeeinrichtungen sind anzugeben. Bei Pumpen sind Angaben zu Förderhöhe (Saughöhe, Druckhöhe), Pumpenart und -leistung zu treffen.

Es sind – insbesondere bei Grundwasserentnahmen – Angaben über Altlasten, Altablagerungen, bekannte Verunreinigungen, bekannte Schadensfälle im Einzugsgebiet der Wasserentnahmeanlage sowie eine Abschätzung zur Gütebeeinflussung des Rohwassers durch diese zu treffen.

Für größere Versorger (WBV, GmbH, e.V., etc.) zusätzlich:

- a) Beschreibung der geschichtlichen Entwicklung der Wasserentnahme und des Versorgers.
- b) Zur Ermittlung des Wasserbedarfs ist eine Beschreibung der Versorgungssituation im gesamten Versorgungsgebiet erforderlich. Die Bedarfsentwicklung der mindestens letzten 10 Jahre und der künftigen Jahre ist in Anlehnung an Prognosen aufzuzeigen. Hierzu sind die Daten in den Antragsunterlagen aufzuschlüsseln nach Rohwasserfördermengen (Eigenversorgung), Bezug und Abgabe von und an andere Versorgungsunternehmen, Bedarf der Bevölkerung, der Industrie, öffentlicher Bedarf, Eigenbedarf (Spülwasser, Verluste, etc.) und Gesamtbedarf.

3. **Übersichtspläne**

Maßstäbe $\geq 1:10.000$ sowie $1:5.000$ (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) jeweils mit Kenntlichmachung der Wasserentnahme- (Brunnen, etc.), Speicher-, Aufbereitungs- und Versorgungsstellen (Häuser, etc.).

4. **Lageplan**

Katasterplan (gültiger amtlicher Lageplan) im Maßstab $1:500$ mit Kenntlichmachung aller Einrichtungen und Anlagenteile die zur Wasserentnahme, -speicherung, -aufbereitung und -versorgung (Häuser, etc.) gehören.

5. **Darstellung der Wasserentnahmeeinrichtung**, Speicheranlage, Aufbereitungsanlage (ggf. Prinzipskizzen der Hersteller)

Bei Brunnen: Bohrprofil mit Angaben über Bodenschichten und Grundwasserstände (ruhend und abgesenkt) nach DIN 4022/4023, Angaben über die Brunnentiefe, Ausbauprofil der Bohrung, Einhängetief der Pumpe.

6. **Ggf. spezielle Nachweise**

Zweck dieser Angaben ist es, zu ermitteln, ob die beabsichtigte Wasserentnahme in ihrer Menge und Qualität möglich ist, ohne dass nachhaltige Beeinträchtigungen für Grundwasserleiter, Natur oder Bebauung zu besorgen sind.

Bei Grundwasserentnahmen ggf. das hydrogeologische Gutachten oder bei Oberflächengewässerentnahmen ggf. das hydraulische Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Oberflächengewässers.

Für größere Versorger (WBV, GmbH, e.V., etc.) zusätzlich:

Eine Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse durch Angaben über Größe und Tiefe des Grundwasservorkommens, Schichtaufbau des Aquifers, Auswertungen von Bohrergebnissen, Ermittlungen zur Durchlässigkeit, Grundwassergleichenpläne vor Beginn der Förderung mit Angaben über Lage der Beobachtungsmessstellen, Ermittlung des Einzugsgebietes, Niederschläge, genutzte Wasserläufe getrennt für Mittel- und Niedrigwasser, Ermittlung der Grundwasserneubildung, Grundwasserganglinien, Auswertung von Dauerpumpversuchen, Ermittlung des Absenktrichters, etc..

III. Hinweise

1. Die Erlaubnis gewährt eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise. Sie wird befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt.
2. Außer dem Wohl der Allgemeinheit sind Rechte anderer nur dann zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass die Benutzung später nicht ausgeübt werden kann, weil andere sie aufgrund ihrer Rechte verhindern können.
3. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird.

Da sich der Einzelfall in Merkblättern und Antragsvordrucken nicht genau abbilden lässt, wird eindringlich zur Vermeidung unnötiger Kosten, Arbeitsaufwand und Bearbeitungszeiten die **Kontaktaufnahme** des Antragstellers mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises **vor Antragserarbeitung** empfohlen.

Kontakt:

DER LANDRAT, Fachdienst Gewässer - Untere Wasserbehörde -

Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid; www.maerkischer-kreis.de

Tel.: (02351) 966-60; Fax: (02351) 966-6433; E-Mail: gewaesser@maerkischer-kreis.de